

Merkblatt der ZPBK

Kilometerentschädigung (Art. 10.2 GAV)

Regelung im GAV (Art. 10.2. GAV)

Gemäss Artikel 10.2 GAV für das Maler- und Gipsergewerbe hat der Arbeitgeber nur dann eine Kilometerentschädigung (mindestens 70 Rappen) zu entrichten, wenn die Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebs ihren Privatwagen benutzen.

Auslegung

Wenn es der Arbeitgeber den Arbeitnehmern überlässt, ob sie zuerst in die Werkstatt kommen und von dort mit dem Firmenauto oder ob sie direkt von zu Hause aus auf die Baustelle gehen, hat der Arbeitgeber keine Kilometerentschädigung zu zahlen. Denn es steht den Arbeitnehmern in diesem Fall frei, ob sie das Firmenauto benutzen oder nicht. Es wird den Arbeitnehmern nicht explizit vorgeschrieben, das Privatauto zu benutzen.

Gibt es keine andere Möglichkeit, als das Privatauto zu benutzen (z.B. weil kein Firmenauto zur Verfügung steht, weite Entfernung, usw.), gilt Folgendes:

- **Der Mitarbeiter fährt mit dem Auto zum Arbeitsort (Werkstatt):**

Dieser Weg gilt als der Arbeitsweg und wird nicht vom Arbeitgeber bezahlt.

Wenn der Arbeitnehmer dann von der Werkstatt mit seinem Privatwagen (weil keine andere Möglichkeit besteht) auf die Baustelle weiterfährt, hat ihm der Arbeitgeber eine Kilometerentschädigung ab der Werkstatt zu bezahlen.

- **Der Mitarbeiter fährt mit seinem Privatauto von zu Hause aus direkt auf die Baustelle:**

- Der Weg zur Baustelle ist gleich weit oder weniger weit als der Arbeitsweg (Wohnort zur Werkstatt). In diesem Fall hat der Arbeitgeber keine Kilometerentschädigung zu bezahlen.
- Der Weg zur Baustelle ist weiter (z.B. 4 km) als der Arbeitsweg. Der Arbeitgeber muss also für die Differenz (in diesem Beispiel 4 km) eine Kilometerentschädigung bezahlen.